

9. Unser Beten und Bitten vor Gott für die Gemeinde wird lebensnäher und intensiver werden.

10. Mitunter stellt sich auch ein unmittelbarer Erfolg ein, der gar nicht erhofft wurde. Ich habe erlebt, daß „bessere Kreise“ nach meinem Besuch ihren Gegenbesuch abstatteten; indem sie am nächsten Sonntag in der Kirche zum Gottesdienst erschienen und dann in den Pfarrhof herüberkamen, um sich über die Art der Meßfeier lobend auszusprechen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen, wenngleich man sich über diesen Gegenstand noch stark in das einzelne verbreitern könnte. Doch das Thema lautete in weiser Beschränkung: Der pastorale Hausbesuch, seine Notwendigkeit und Möglichkeit. Ich habe versucht, aufzuzeigen, daß der regelmäßige Hausbesuch in der Tat überaus notwendig ist, daß er aber auch, wie uns die Beispiele zeigten, selbst in der Großpfarre möglich ist. (Unter Verwendung des Buches des Verfassers: *Hausbesuche eines Seelsorgers. Tagebuchaufzeichnungen eines Jahres.* Wien 1946, Verlag Mayer & Comp.)

Pastoralfragen

Scheinzivilehe erlaubt? In einer Pastoralkonferenz wurde ein Fall besprochen, den vor mehreren Monaten ein katholisches Wochenblatt berichtet hat: Ein katholischer Beamter heiratete eine Geschiedene standesamtlich, aber nur zum Scheine, d. h. ohne Ehewillen, nur zu dem Zwecke, um der Frau eine Pension zu sichern. Die beiden wollten auch nur wie Bruder und Schwester mitsammen leben. Sie glaubten, eine solche Scheinehe sei erlaubt und sie könnten deshalb auch weiterhin zu den Sakramenten gehen, da sie ja vor der Kirche und vor Gott nicht verheiratet seien. In diesem ihren Glauben, so berichtete das Blatt, habe sie auch eine kirchliche Rechtsstelle zustimmend bestärkt. Die Meinungen der anwesenden Priester über die Erlaubtheit einer solchen Scheinehe gingen auseinander. Die einen waren der Ansicht, man könne dagegen nicht viel einwenden; die zivile Trauung sei doch nur eine Formssache, eine leere Zeremonie. Andere äußerten Zweifel an der Erlaubtheit. Wieder andere meinten, man könne ein solches Vorgehen zwar nicht verbieten, aber man solle davon abraten. Wie soll man über den genannten Fall urteilen?

In dem Kasus geht es um die Frage, ob es sittlich erlaubt sei, eine standesamtliche Ehe zu schließen nur zu dem Zwecke, um sich die Rechtswirkungen einer staatlich anerkannten Ehe, z. B. eine Pension, zu sichern. Die Antwort wird im allgemeinen lauten müssen: Eine solche Scheinehe ist nicht erlaubt, 1. wegen des staatlichen Ehegesetzes, 2. wegen der Occasio proxima peccandi, 3. wegen des Ärgernisses.

1. Can. 1016 des CJC sagt: „Baptizatorum matrimonium regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis

potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.“ Dem Staat erkennt also die Kirche das Recht zu, die bürgerlichen Folgen einer Eheschließung zu regeln und zu bestimmen, unter welchen Bedingungen diese bürgerlichen Rechtswirkungen einer Ehe zukommen. Nach dem gegenwärtig in Österreich geltenden Ehegesetz knüpft der Staat die bürgerlichen Rechte nur an die standesamtlich geschlossene Ehe. Für die Katholiken, die an die kanonische Eheschließungsform gebunden sind, bewirkt die staatliche Trauungszeremonie zwar keine gültige Ehe und gibt keine ehelichen Rechte, aber sie ist doch die gesetzliche Bedingung, um in den Besitz der bürgerlichen Rechte zu gelangen. Man kann deshalb nicht sagen, die standesamtliche Eheschließung sei für Katholiken nur eine leere Formel. Das ist sie wohl vom sakralen Standpunkt aus in Bezug auf die ehelichen Rechte, nicht aber in Bezug auf die bürgerlichen Rechte. Da aber diese im allgemeinen für die Eheleute selbst und für deren Kinder von großer Bedeutung sind, sind die Eheleute auch verpflichtet, die dafür vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, sich also der vorgeschriebenen standesamtlichen Trauungszeremonie zu unterziehen. Nur nach Erfüllung dieser Bedingung sind sie berechtigt, die bürgerlichen Vorteile einer Eheschließung in Anspruch zu nehmen. Nun aber verlangt das staatliche Ehegesetz, daß die Verlobten sich wirklich verehelichen, d. h. eine eheliche Lebensgemeinschaft aufnehmen wollen. Es verlangt einen echten Ehewillen. Einer bloßen Scheinehe versagt der Staat seine Anerkennung; ja er erklärt sie für nichtig. „Eine Ehe ist nichtig“, so § 23, n. 1, des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, „wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wird, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatszugehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.“ Wohl ist hier unter den Zwecken der Pensionsberechtigung nicht ausdrücklich genannt, aber in dem der „Führung des Familiennamens“ mit eingeschlossen. Denn nur dann wird die Frau als Witwe die Pension ihres verstorbenen Mannes erhalten, wenn sie als berechtigte Trägerin des Namens ihres verstorbenen Mannes gilt, d. h., wenn sie als wirkliche Ehegattin von dem verstorbenen Mann betrachtet worden ist. Der Staat gewährt die Pension nur einer wirklichen Witwe, nicht einer Scheinwitwe. Daraus folgt: Eine Frau, die sich durch eine bloße Scheinehe eine Pension zusichern will, hintergeht den Staat, begeht an ihm einen Betrug, und wenn sie in den Besitz der Pension gelangt ist, bezieht sie diese an sich zu Unrecht und ist vor Gott restitutionspflichtig.

Man könnte dagegen einwenden: Der Staat muß doch wissen, daß Katholiken in der standesamtlichen Trauung keine wirkliche Eheschließung sehen dürfen und deshalb dabei auch keinen Ehewillen haben und haben dürfen. Das weiß der Staat wohl. Aber er weiß auch, daß die beiden den Willen haben, durch die nachfolgende kirchliche Trauung eine wirkliche Ehe einzugehen, daß sie also den allgemeinen Ehewillen haben. Der Staat läßt zwar ältere Leute zur standesamt-

lichen Trauung zu, von denen er annehmen muß, daß sie nur wegen der Pension heiraten, wenn z. B. ein alter verwitweter Beamter seine Wirtschafterin heiratet. Aber bei dieser Heirat liegt ein echter Ehewille vor. Das Motiv dafür ist allerdings die Pensionsberechtigung für die Frau. Aber die beiden wollen wirklich heiraten und einander die Rechte der Ehe übergeben. Im vorliegenden Kasus aber wollen die beiden nicht wirklich heiraten, haben keinen Ehewillen, sondern nur den Willen, dem Staate eine Pensionszahlung aufzubürden. Für diese Scheinehe ist nicht einmal der Name Scheinehe zutreffend. Denn im kanonischen Rechte versteht man unter Scheinehe (*matrimonium putatum*) eine in kirchlicher Form geschlossene, aber tatsächlich ungültige Ehe, die von beiden Seiten oder wenigstens von einem Teile in gutem Glauben geschlossen worden ist. Sind sich aber beide Teile oder ein Teil der Nichtigkeit bewußt, haben sie also die Ehe *mala fide* geschlossen, so liegt eine versuchte Ehe (*matrimonium attentatum*) vor. Analog zu dieser kanonischen Bezeichnung müßte man in unserem Falle die Scheinzivilehe, da sie ja *mala fide* geschlossen wird, versuchte Zivilehe nennen.

2. Die Scheinzivilehe ist auch wegen der *Occasio proxima*, die sie für beide Teile bedeutet, unerlaubt. Wenn die beiden standesamtlich getraut sind und allgemein als verheiratet gelten, dann werden sie auch zusammenleben, wenn auch nicht ständig, so doch zeitweilig. Man wird auch annehmen dürfen, daß sie einander innerlich nicht fremd gegenüberstehen; sonst würden sie einen solchen immerhin nicht gewöhnlichen Schritt nicht tun. Muß da das Zusammenleben nicht eine *Occasio proxima peccandi* mit sich bringen?

3. Und wenn dem auch nicht so wäre, eines läßt sich dabei schwerlich vermeiden, das *Ärgernis*. Die Leute wissen: Die beiden sind Katholiken und sind bloß standesamtlich, nicht kirchlich getraut, leben also in einer Nurzivilehe, gehen zu den Sakramenten und nehmen am öffentlichen kirchlichen Leben teil. Das erregt mit Recht Ärgernis, zumal, wenn ein Teil geschieden ist. Wenn die kirchliche Behörde von dem wahren Sachverhalt der „Zivilehe“ nicht unterrichtet ist, gelten die beiden auch als den kirchlichen Strafbestimmungen unterworfen, die die in bloßer Zivilehe Lebenden treffen. Wenn die beiden bekanntgeben, wie ihre Zivilehe aufzufassen ist und warum sie diese Form gewählt haben, so wäre damit wohl das Ärgernis in Bezug auf das eheliche Zusammenleben beseitigt; dafür aber erstünde das andere, nämlich das eines unehrlichen Vorgehens, eines Betruges am Staate. Jeder Mensch wird eine solche Scheinehe als Schwindel betrachten. Wenn dazu die Leute noch hören, Geistliche billigten einen solchen Schwindel, dann wird das Ärgernis um so größer.

Aus diesen drei Gründen — weil gegen das staatliche Ehegesetz, wegen der *Occasio proxima peccandi* und wegen des Ärgernisses — ist die Scheinehe, von der der vorliegende Kasus spricht, sittlich unerlaubt. Der erste Grund allerdings ist nur in Staaten geltend zu machen, die, wie Österreich und Deutschland, bei der standesamtlichen

Trauung einen echten Ehewillen verlangen. Die Schweiz z. B. ist am Ehewillen ganz uninteressiert. Sie verlangt lediglich die Einhaltung der vorgeschriebenen formalen Akte. In den „Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1922“ heißt es ganz allgemein: „Die Ehe kann nicht wegen Simulation nichtig erklärt werden.“ Nach schweizerischem Ehrerecht wäre also eine Scheinehe, wie sie der vorliegende Kasus voraussetzt, gültig und zulässig.¹⁾ Dann enthielte sie auch kein Unrecht gegen den Staat, und die betreffende Person dürfte auch die Pension und die anderen rechtlichen Vorteile der staatlich anerkannten Ehe in Anspruch nehmen. Aber die Occasio proxima und das Ärgernis würden für gewöhnlich doch bleiben.

Innsbruck

Josef Miller S. J.

Mitteilungen

Das Los der Kinder, die ohne Taufe sterben. Diese Frage wird oft gestellt. Es ist begreiflich, daß die Eltern solcher Kinder auf sie gerne eine Antwort haben möchten und insgeheim wünschen, diese möchte erfreulich ausfallen. So drängend liebende Eltern diese Frage auch stellen mögen, menschliche Weisheit kann keine Antwort finden. Rein irdischer Wissenschaft öffnet sich kein Tor in das jenseitige übernatürliche Leben. Daher wird immer wieder gefragt: Gibt uns die Offenbarung Antwort? Ist im Schatze der christlichen Glaubenswahrheiten auch auf diese Frage eine Antwort enthalten?

Das Los der ungetauften Kinder wurde im Laufe der Zeit mit wachsender Milde urteilt. Manche Väter meinen, die Kleinen müßten positive Qualen erleiden. Oswald, der einen geschichtlichen Überblick gibt, erwähnt auch die merkwürdige Ansicht eines Kardinals, der meint, das Höllenfeuer würde unsere Kleinen in hohem Grade erwärmen, so daß die Wärme ihnen allerdings sehr unbehaglich sein, sie aber nicht sengen und brennen würde.¹⁾ Augustin ist sich nicht klar: „Bezüglich der Strafe der Unmündigen sei er in großer Verlegenheit und wisse durchaus keine Antwort.“²⁾ Die jetzt vorherrschende Ansicht der Theologen gibt den ungetauft verstorbenen Kindern keine Heilmöglichkeit, sondern läßt sie in den „limbus puerorum“ kommen. So heißt es z. B. in dem bekannten Lehrbuch von L e r c h e r : „Infantes nati, qui sine Baptismo vel martyrio obeunt, ad visionem beatificam pervenire nequeunt, sed, ut Patres saepe loquuntur, ‚damnantur‘ i. e. visione beatifica carent.“ Das gelte freilich nur für die „infantes nati“. Viel schwieriger sei ein Urteil „de sorte infantium, qui absque baptismo

¹⁾ Prümmer erwähnt einen Fall aus dem Kanton Zürich, wo Scheineheleute zunächst bestraft, nach eingelegtem Rekurs an das Obergericht und Bundesgericht wieder freigesprochen worden sind, weil sie „eine vor dem Gesetz gültige Zivilehe eingegangen sind“. (Scheinehe wegen eines guten Zweckes. Diese Zeitschrift 1924, S. 507 ff.)

¹⁾ Die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten der katholischen Kirche. I⁵ (1894), S. 283.

²⁾ Zitiert bei Oswald, a. a. O., S. 283.